



Kontoeröffnungsbetrug und Geldwäsche

Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen zu Lasten der Finanzinstitute sind Gefahren für den deutschen Staat, seine Institutionen, seine Bürger und die hier ansässigen Banken sowie Kreditinstitute. Diese Gefahren sind durch den Gesetzgeber erkannt und durch entsprechende gesetzliche Regelungen wie dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) und dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) unterlegt.

Die Betrugsfälle in der Bundesrepublik steigen seit Jahren kontinuierlich an bzw. verharren auf einem sehr hohen Niveau. Mit dem Anstieg der Fallzahlen einhergehend ist ein beständiger Anstieg des durch diese Delikte entstandenen Schadens zum Nachteil der persönlich betroffenen Opfer, von Einzelhandelsgeschäften, Firmen, Banken und anderen Institutionen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS weist diesbezüglich erschreckende Tendenzen in verschiedenen Deliktsfeldern aus. Eine zunehmende Professionalisierung der Täter, banden- und gewerbsmäßige sowie organisierte Begehungsformen ist zu verzeichnen. So sind Erscheinungsformen wie ständig wechselnde Alias-Personalien, die Nutzung gefälschter Identifikationspapiere und damit betrügerisch eröffneter Konten, in betrügerischer Absicht eingestellte und laufend wechselnde Angebote bei Online-Auktionshäusern mit ständig wechselnde Verkäufer-Accounts etc. immer mehr zu registrieren.

Ertrogene und aus anderen strafbaren Handlungen erlangte Gelder müssen vor der Täterverwertung in der Regel erst „gewaschen“ werden. Die Täter nutzen dabei bewusst die Anonymität des Internets oder der Großstädte. Besonders problematisch sind Identitätsübernahmen von unbescholtenen Bürgern, da diese in der Konsequenz unwissentlich Schufa-Einträge bekommen und damit als nicht kreditwürdig bzw. zahlungsunfähig abgestempelt werden. So verwundert es nicht, dass durch das Voranschreiten der Technik und neue Betriebsformen, wie z.B. der Onlinehandel, ständig neue Begehungsweisen der Täter zu verzeichnen sind. Das Entdeckungsrisiko wird geringer und die Aufklärung derartiger Delikte immer schwieriger. Zieht man die PKS hierbei zu Rate, so fällt eine rückläufige Aufklärungsquote für die Republik insgesamt auf. Wurden 1999 noch 82,7% der Betrugsdelikte aufgeklärt, waren es 2013 nur noch 76,2% und in einigen großen Städten, wie in Berlin mit einem Großteil an Fallaufkommen gar nur 54,2%.

Dreh- und Angelpunkt vieler dieser Straftaten ist das Konto und gerade das mit Alias-Identitäten und gefälschten Identifikationspapieren eröffnete Konto. Es ist für die Täter nötig zur Generierung krimineller Gewinne, zur Sicherung ihrer kriminellen Gewinne, zur Überführung von Gewinnen aus Straftaten in

den legalen Geldkreislauf (Geldwäsche) und zur Finanzierung des internationalen Terrorismus. Die kriminalpolizeilichen Erfahrungen belegen, dass der Ausgangspunkt dieser Delikte immer wieder gleich ist. Zuerst benötigen die Täter Identitäten, die verhindern, dass sie mit dem Delikt persönlich in Bezug gebracht werden können. Diese Identitäten verschaffen sie sich entweder durch die Erstellung von Alias-Identitäten mittels gefälschter Identitätspapiere oder durch die betrügerische Übernahme von echten Identitäten der späteren Opfer. Mit der so erschaffenen Identität wird das benötigte Betrugsmedium „Konto“ betrügerisch eröffnet. Ist dieser Schritt gelungen, dann erfolgt die strafrechtliche Verwertung des Kontos: Abwicklung von Phishing-Taten, beleghaften Überweisungsbetrugstatten, Ebay-Betrug, Krediterlangungsbetrug, Lastschrifttreiterei, Betrug unter Verwendung erlangter unbarer Zahlungsmittel, Warenkreditbetrug oder Geldwäsche. Die durch die strafrechtliche Verwertung dieser betrügerisch eröffneten Konten erlangten Gewinne werden durch die Straftäter nachweislich, wie Ermittlungen des Polizeilichen Staatsschutzes ergaben, zur Terrorismusfinanzierung genutzt oder sie fließen in die Kassen organisierter, krimineller Banden oder es wird der Rauschgiftkonsum von Kriminellen bzw. ihr privater Konsum finanziert. Geschädigte dieser Straftaten sind meist die Bürger oder kleine Firmen, Handelsgeschäfte aber auch große Firmen und Banken. Wobei die Banken durch die betrügerischen Kontoeröffnungen nicht in jedem Fall direkt geschädigt werden, es sei denn, sie sind beispielsweise das Ziel erfolgreicher Krediterlangungsbetrugstatten oder sie haben Überweisungen ungeprüft weitergegeben.

Im Ergebnis bleibt nachvollziehbar immer der gleiche Ablauf:

1. Schaffung einer Alias-Identität
2. Betrügerische Eröffnung eines oder mehrerer Konten mit dieser Alias-Identität
3. Strafrechtliche Verwertung der betrügerisch eröffneten Konten durch Delikte wie Phishing, Überweisungsbetrug, Krediterlangungsbetrug, Ebay-Betrug, Lastschrifttreiterei. Betrug unter Nutzung erlangter unbarer Zahlungsmittel, Warenkreditbetrug, Geldwäsche
4. Die erzielten Gewinne dienen der Finanzierung des Terrorismus, der Füllung der Kassen krimineller organisierter Banden, dem Rauschgiftkonsum oder dem Privatkonsum von Kriminellen.

Erfolgreich lassen sich diese Delikte nur bekämpfen, wenn am Beginn angesetzt und schon die betrügerische Kontoeröffnung verhindert wird. Der Schnitt muss an der Stelle erfolgen, an der die gefälschten oder verfälschten Identitäten eingesetzt werden. Diese müssen erkannt werden, nur dann hat man die Chance, die weitere Tatbegehung zu verhindern und die Schäden von der Gesellschaft abzuwehren.

Es muss demnach am Beginn der Kette angesetzt werden und durch gesetzliche Regelung Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Verpflichteten die zur Identifizierung vorgelegten Ausweise auf Echtheit prüfen und so schon im Vorfeld die Fälschung erkennen können.

Die bisherige Regelung im Geldwäschegesetz sieht vor, dass die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten die Identifizierung des Vertragspartners (§ 3 Abs. Zi. 1 GWG) nach den Maßgaben des § 4 Absatz 3 und 4 GWG vorzunehmen haben. Dies bedeutet, dass sich die Verpflichteten zur Überprüfung der Identität des Vertragspartners als natürliche Person zu vergewissern haben. Dies muss anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz (§ 4 Abs. 4 Zi. 1 GWG) erfolgen. Von dem zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokument sind die Art, die Nummer, die ausstellende Behörde aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 GWG). Die Anfertigung einer Kopie des zur Identifizierung vorgelegten Dokumentes gilt dabei auch als Aufzeichnung (§ 8 Abs. 1 GWG), die unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist (§ 8 Abs. 3 GWG). Diese Sorgfaltspflichten weisen in die richtige Richtung, jedoch bei dem massenhaften Auftreten von Ausweisleistungen fehlt die nötige Regelung zur elektronischen Prüfung dieser Ausweisdokumente auf Echtheit. Elektronisch muss sie deshalb erfolgen, da Menschen bei den vielfältigen Formen von Ausweisen und den noch vielfältigeren Formen der Fälschung überfordert sind und keine wirkungsvolle Prüfung gewährleisten können. Mit dieser Regelung wird für die Beteiligten – die Verpflichteten nach dem GWG und die perspektivischen Kunden der Banken – eine wesentlich höhere Sicherheit vor Handlungen, die der Terrorismusfinanzierung, der Geldwäsche oder sonstiger strafbarer Handlungen dienen gewährleistet. Fälschungen können im Vorfeld erkannt und somit deren strafrechtliche Verwertung verhindert werden.

Stand: 05/2016